



**Anordnung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**erlassen am 6. Mai 2026**  
**betreffend EP 2 983 864 B1**

ANTRAGSTELLERIN:

**OTEC Präzisionsfinish GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Helmut und Nico Gegenheimer und Soran Jota, Heinrich-Hertz-Straße 24, 75334 Straubenhardt Conweiler, Deutschland

vertreten durch:

Rechtsanwalt Klaus Haft, Rechtsanwalt Joscha Torweihe, Rechtsanwältin Antonia Wilhelm, HOYNG ROKH MONEGIER, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf und Theatinerstr. 7 / Eingang Maffeigasse, 80333 München, Deutschland

Europäischer Patentanwalt Steffen Lenz, Lichti Patentanwälte Partnerschaft mbB, Bergwaldstraße 1, 76227 Karlsruhe, Deutschland

elektronische Zustelladresse: klaus.haft@hoyngrokh.com

ANTRAGSGEGNERIN:

**ANCA Europe GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Winterstein, Im Technologiepark 15, 69469 Weinheim, Deutschland

Messeanschrift: Messe Stuttgart, Messsepiazza 1, 70629 Stuttgart  
Messestand: Halle 7, Stand A70

ANTRAGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 2 983 864 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter, die rechtlich

qualifizierte Richterin Dr. Schumacher und den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Schober erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

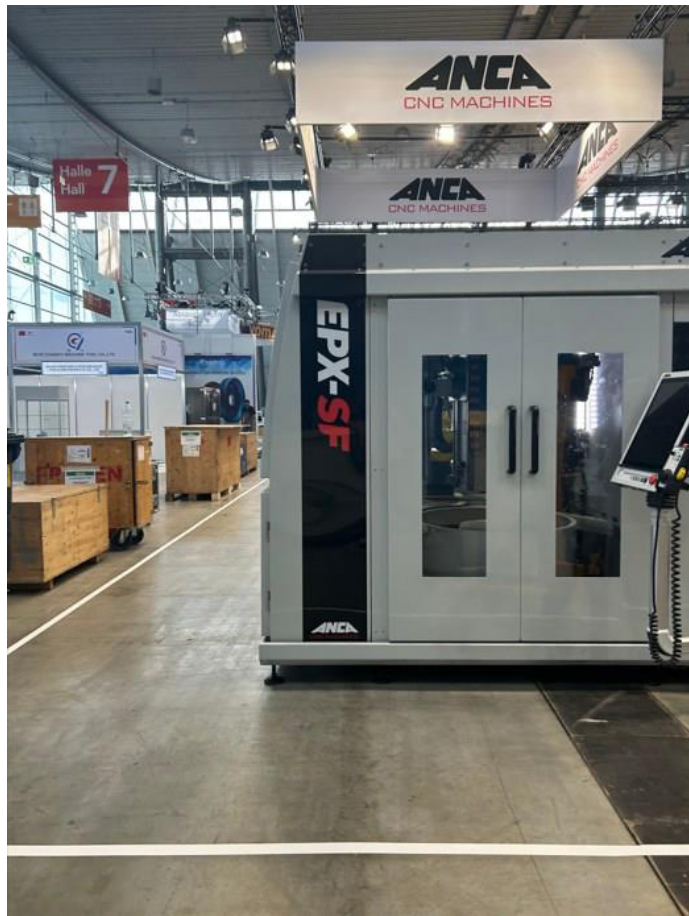
GEGENSTAND: Art. 60 EPGÜ, R. 194 (d), 196, 197, 199 Verfo – Antrag auf Inspektion und Beweissicherung

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

1. Am 4. Mai 2026 hat die Antragstellerin im Vorfeld einer Hauptsacheklage einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung auf dem Messestand der Antragsgegnerin gestellt.
2. Die Antragstellerin ist alleinige Inhaberin des Europäischen Patents 2 983 864 B1 (Anlage HRM 3; nachfolgend Antragspatent), das am 26. März 2014 unter Inanspruchnahme der Priorität zweier deutscher Patentanmeldungen (DE 102013006010 sowie DE 102013016053) vom 9. April 2013 bzw. vom 27. September 2013 in deutscher Verfahrenssprache angemeldet wurde. Die Veröffentlichung der Erteilung des Antragspatents erfolgte am 26. April 2017. Das Antragspatent ist aktuell in Österreich, Belgien, der Schweiz und Liechtenstein, der Tschechischen Republik, Deutschland, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Polen und der Türkei in Kraft.
3. Gegen die Erteilung des Antragspatents wurde kein Einspruch eingelegt. In einem von der Antragstellerin gegen ein anderes Unternehmen geführten Hauptsacheverfahren vor der Lokalkammer Düsseldorf (UPC\_CFI\_511/2025) wurde mit Schriftsatz vom 16. September 2025 eine Widerklage auf Nichtigkeitserklärung des Streitpatents erhoben, wobei über diese Nichtigkeitswiderklage bisher noch nicht entschieden wurde. Darüber hinaus war das Antragspatent bereits Gegenstand zweier weiterer Besichtigungs- und Beweissicherungsverfahren (UPC\_CFI\_260/2025 und UPC\_CFI\_885/2025).
4. Das Antragspatent trägt die Bezeichnung „Verfahren und Vorrichtung zur Oberflächenbehandlung von Werkstücken“. Sein Patentanspruch 1 ist wie folgt formuliert:

„Verfahren zur Oberflächenbearbeitung von Werkstücken, indem das Werkstück relativ zu einer Schüttung aus einem Schleif- und/oder Poliergranulat bewegt wird, wobei das Werkstück in Bezug auf die Schüttung aus dem Schleif- und/oder Poliergranulat um zumindest eine Achse rotiert ( $P_4$ ) wird, wobei das Werkstück in Bezug auf die Schüttung aus dem Schleif- und/oder Poliergranulat auf verschiedene Rotationsgeschwindigkeiten ( $R_1$ ,  $R_2$ ) beschleunigt wird, **dadurch gekennzeichnet, dass** das Werkstück und/oder ein die Schüttung aus dem Schleif- und/oder Poliergranulat aufnehmender Behälter (11) unter fortwährender Beschleunigung mit fortwährend unterschiedlichen Rotationsgeschwindigkeiten rotiert wird bzw. werden.“
5. Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um ein auf das Angebot von sog. „Computer numerical controlled grinding machines“ (CNC-Schleifmaschinen) spezialisiertes Unternehmen. Derartige Maschinen werden im Wesentlichen für formgebende Verfahren, wie etwa zur Herstellung von Werkzeugen, verwendet.
6. Derzeit ist die Antragsgegnerin auf einem Messestand der vom 5. Mai 2026 bis 8. Mai 2026

in Stuttgart stattfindenden Messe „GrindingHub Stuttgart 2026“ (nachfolgend: GrindingHub) zugegen. Sie stellt dort unter anderem die Gleitschleifmaschine ANCA EPX-SF (nachfolgend: EPX-SF) aus, wie dies aus der nachfolgend eingeblendeten Abbildung ersichtlich ist:



7. Die Antragstellerin trägt vor, die Antragsgegnerin habe die EPX-SF bereits im September 2025 auf der Messe EMO in Hannover ausgestellt. Nach Auswertung eines Messevideos (vgl. Anlage HRM 8) sei die Antragstellerin zu dem Ergebnis gelangt, dass die Maschine von der sog. „Pulsfinish-Technologie“ Gebrauch machen und aller Wahrscheinlichkeit nach das Antragspatent verletzen würde. Ein Gespräch zwischen einem der Geschäftsführer der Antragstellerin und zwei Vertretern der Antragsgegnerin habe die Bedenken der Antragsgegnerin nicht ausräumen können. Daraufhin hätten die Vertreter der Antragstellerin eine Berechtigungsanfrage an die Antragsgegnerin gerichtet, hinsichtlich deren Inhalts auf die Anlage HRM 9 Bezug genommen wird. In ihrem Antwortschreiben (Anlage HRM 10) habe die Antragsgegnerin mitgeteilt, aus ihrer Sicht sei eine Patentverletzung nicht zu befürchten, da in der EPX-SF das zu bearbeitende Werkstück nicht unter fortwährender Beschleunigung mit fortwährend unterschiedlichen Rotationsgeschwindigkeiten rotiert werde. Zur Rechtsbeständigkeit des Antragspatents habe sich die Antragsgegnerin nicht geäußert.
8. Davon ausgehend sei die Antragstellerin darauf angewiesen, zur weiteren Aufklärung des Verletzungsvorwurfs die Maschine EPX-SF auf der Messe GrindingHub zu besichtigen und Beweise zu sichern. Es sei ihr aus verschiedenen Gründen nicht möglich, anderweitig Zugang zur EPX-SF zu erhalten. Zum einen handele es sich aufgrund ihrer enormen Spezialität um hochpreisige Maschinen. Die genauen Preise seien weder bei Händlern noch bei der Antragsgegnerin selbst explizit gelistet. Aus Informationen, die der Antragstellerin zur Verfügung

stunden, sei bekannt, dass der Kaufpreis der EPX-SF je nach Konfiguration und Automatisierungsgrad bis zu 300.000,- EUR betragen könne. Ein Testkauf der Maschine allein zur Feststellung einer Patentverletzung sei der Antragstellerin daher nicht zumutbar. Außerdem sei zweifelhaft, ob überhaupt ein anonymer Testkauf möglich gewesen wäre, da der Vertriebsweg personalisiert ablaufe. Ausgehend von ihrer Website scheine die Antragsgegnerin die EPX-SF nur auf Anfrage zu verkaufen. Hierdurch stelle sie sicher, dass sie ihre Kunden namentlich kenne. Es sei fernliegend, dass die Antragsgegnerin Wettbewerbern, wie der Antragstellerin, eigene Produkte wie die EPX-SF liefere. Die bisherige Kommunikation zwischen den Parteien sowie der schriftliche Kontakt im Rahmen der Berechtigungsanfrage mache eine solche Lieferung noch unwahrscheinlicher. Der Antragstellerin sei es ferner nicht möglich, sich die Maschine bei gemeinsamen Kunden anzusehen. Da die EPX-SF erst seit geringer Zeit auf dem Markt sei, seien der Antragstellerin keine gemeinsamen Kunden bekannt, die eine Untersuchung der Maschine ermöglichen würden. Der Antragstellerin sei es daher nicht möglich gewesen, auf anderen Wegen Messungen an der EPX-SF durchzuführen.

#### ANTRÄGE DER ANTRAGSTELLERIN:

9. Die Antragstellerin beantragt,
  - I. der Antragstellerin zu gewähren,
    1. eine sich in einem funktionsfähigen Zustand befindlichen EPX-SF vor Ort am Messestand A70 in der Halle 7 der auf der GrindingHub, die in Stuttgart vom 5. Mai 2026 bis einschließlich 8. Mai 2026 auf dem Messegelände, Messe Stuttgart, Messepiazza 1, 70629 Stuttgart, Deutschland stattfindet, durch einen Gerichtsvollzieher, einen Sachverständigen und einen rechtsanwaltlichen und einen patentanwaltlichen EPG Vertreter der Antragstellerin zu inspizieren, insbesondere:
      - a. die EPX-SF in Betrieb zu nehmen, wobei der Antragsgegnerin aufgegeben wird, etwa erforderliche Passwörter einzugeben,
      - b. zum Zwecke und für die Dauer der Messungen des Bewegungsablaufs und der Rotationsgeschwindigkeit der Spindeln der EPX-SF, ein Smartphone an der Spindel zu befestigen,
      - c. geeignete Einstellungen an der EPX-SF vorzunehmen, um Verfälschungen des Messergebnisses zu vermeiden, insbesondere die Deaktivierung der Vibrationseinheit des Media-Behälters,
      - d. ein Programm an der EPX-SF auszuwählen und einzuschalten, das die Spindel zum Zwecke der Messung in Bewegung setzt,
      - e. sofern von der EPX-SF vorgesehen, ein Programm selbst zu konfigurieren und einzuschalten, das den Werkstückhalter zum Zwecke der Messung in Bewegung setzt,
      - f. die Messung während des Betriebs der EPX-SF durchzuführen,



- VII. anzuordnen, dass die an der Durchführung der Maßnahmen zur Beweissicherung gemäß der zu erlassenden Anordnung beteiligten Personen, wie der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige und/oder der Parteivertreter, der Antragsgegnerin oder Dritten keine Informationen über diese Maßnahmen erteilen dürfen und darf keine Gelegenheit bieten, Einblick in HOYNG ROKH MONEGIER oder den detaillierten Bericht zu gewähren oder diesen zu prüfen, es sei denn, die Antragsgegnerin stimmt zu oder dies geschieht auf der Grundlage einer weiteren Anordnung des EPG;
- VIII. die Antragsgegnerin zu verpflichten, bei der Durchführung der Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung gemäß des in dieser Angelegenheit zu erlassenden Beschlusses mitzuwirken und dem Gerichtsvollzieher und dem Sachverständigen auf deren Anforderung hin, - uneingeschränkten Zugang zur EPX-SF zu gewähren, einschließlich der Eingabe von Passwörtern, - Zugang zu einem Teil der EPX-SF zu gewähren, und/oder - die EPX-SF in Betrieb zu setzen und in verschiedenen Betriebszustände zu bringen;
- IX. die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter anzuweisen, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen entsprechend Ziff. VII. nachzukommen;
- X. ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 2.500 Euro pro 15-minütigem Zeitraum, der zwischen der Aufforderung des Gerichtsvollziehers oder des Sachverständigen, Zugang zur Inspektion gemäß Ziff. I zu gewähren, und der tatsächlichen Gewährung des angeforderten Zugangs verstreicht, festzusetzen;
- XI. anzuordnen, dass der Gerichtsvollzieher der Antragsgegnerin eine Kopie des in dieser Angelegenheit zu erlassenden Beschlusses zusammen mit einer Kopie des Antrags vorlegen muss, zumindest einem Vertreter der Antragsgegnerin, der an dem Ort anwesend ist, an dem die jeweiligen Maßnahmen durchgeführt werden;
- XII. anzuordnen, dass die auf diese Weise zu erlassende Anordnung sofort vollstreckbar ist;
- XIII. anzuordnen, dass die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit Herrn Rechtsanwalt Joscha Torweihe, wie unter Ziff. IV., erfolgt, oder einem anderen Rechtsanwalt der Kanzlei HOYNG ROKH MONEGIER, falls Herr Torweihe nicht verfügbar sein sollte;
- XIV. alle Kostenentscheidungen vorerst auszusetzen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

- 10. Der Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung (R. 192, 199 VerfO) hat im tenorisierten Umfang Erfolg.

## I.

11. Die Lokalkammer Düsseldorf ist gemäß Art. 32 (1) c), 33 (1) b), 60 EPGÜ zuständig. Der Antrag ist gemäß R. 192 VerFO in zulässiger Art und Weise gestellt worden. Insbesondere hat die Antragstellerin vorgetragen, dass sie beabsichtigt, gegen die Antragsgegnerin bei der Lokalkammer Düsseldorf Hauptsacheklage zu erheben.

## II.

12. Ferner hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt, dass das Antragspatent durch die Antragsgegnerin möglicherweise verletzt wird (Art. 60 (1) EPGÜ).
13. Angesichts der geschilderten Umstände des Falles ist es möglich, dass das Produkt EPX-SF, wie es auf der Messe GrindingHub ausgestellt ist, von der technischen Lehre des Antragspatents Gebrauch macht.
14. Die als Inhaberin des Antragspatents aktivlegitimierte Antragstellerin hat anhand einer Produktbroschüre der Antragsgegnerin (Anlage HRM 13), einem auf der Website der Antragsgegnerin abrufbaren Produktvideo (Anlage HRM 14), einem Messevideo (Anlagen HRM 8 und HRM 17), einem Artikel aus der Fachzeitschrift X-Technik (HRM 16) sowie Screenshots hieraus nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie von einer Verwirklichung sämtlicher Merkmale des Antragspatents bei dem Produkt EPX-SF ausgeht. Ergänzend hat die Antragstellerin auf die Antwort der Antragsgegnerin auf die Berechtigungsanfrage Bezug genommen.
15. Die Antragstellerin war nicht gehalten, zu dem inzwischen mit einer Widerklage auf Nichtigerklärung angegriffenen Rechtsbestand des Streitpatents näher vorzutragen. Nachdem es keinen klaren Anhaltspunkt dafür gibt, den Rechtsbestand des Streitpatents in Zweifel zu ziehen, etwa in Folge einer negativen Rechtsbestandsentscheidung, war eine Prüfung des Rechtsbestands für den Erlass der vorliegenden Anordnung nicht erforderlich (vgl. UPC\_CoA\_327/2025, Anordnung vom 15. Juli 2025, Rn. 43 – Maguin v. Tiru; UPC\_CFI\_885/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 22.09.2025, S. 7 - OTEC Präzisionsfinish v. STEROS; UPC\_CFI\_1600/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 18.11.2025, Rz. 18 – LiNA v. Tonglu).

## III.

16. Die Antragstellerin hat ferner dargelegt, dass der Antrag dringlich ist (R. 194.2 a) VerFO). Zudem hat sie Gründe für den Erlass einer Anordnung ex-parte aufgezeigt (R. 194. 2 b), c), 197 VerFO).

## 1.

17. Die Inspektion bzw. Beweissicherungsmaßnahme ist dringlich.
18. Dass das auf der Messe GrindingHub ausgestellte Produkt EPX-SF möglicherweise von der technischen Lehre von Patentanspruch 1 des Antragspatents Gebrauch macht, hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt. Jedoch kann eine hinreichende Substantiierung nur über eine Untersuchung des auf der vorgenannten Messe ausgestellten Produktes erfolgen, im Rahmen derer Messungen über Bewegungsabläufe der Maschine und insbesondere zur

Rotationsgeschwindigkeit und zum Beschleunigungsverhalten durchgeführt werden.

19. Maschinen wie die EPX-SF sind nach dem Vortrag der Antragstellerin angesichts ihres Preises sowie des personalisierten Vertriebs durch die Antragsgegnerin nicht leicht erhältlich. Da die EPX-SF ausgehend vom Vorbringen der Antragstellerin erst seit geringer Zeit auf dem Markt ist, sind der Antragstellerin nach ihren Angaben keine gemeinsamen Kunden bekannt, die eine Untersuchung der Maschine ermöglichen würden. Der Antragstellerin sei es daher nicht möglich gewesen, auf anderen Wegen Messungen an der EPX-SF durchzuführen. Die Messe GrindingHub bietet der Antragstellerin daher Gelegenheit, die EPX-SF zu inspizieren und Beweise für die durch sie vermutete Verletzung des Antragspatents zu sammeln.
20. Auch wenn die Antragstellerin ausweislich ihres eigenen Vortrages jedenfalls im September 2025 auf der Grundlage eines auf der Messe EMO in Hannover gefertigten Messevideos zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die EPX-SF von der sog. „Pulsfinish-Technologie“ Gebrauch macht und aller Wahrscheinlichkeit nach das Antragspatent verletzt, und daraufhin in unmittelbarer zeitlicher Nähe auch bereits eine Berechtigungsanfrage versandt hat, steht dies der begehrten Anordnung einer Beweissicherung und Inspektion nicht entgegen. Wie bereits das Berufungsgericht bestätigt hat, ist zwischen der Beurteilung der Dringlichkeit im Zusammenhang mit einem Antrag auf Beweissicherung (R. 194.2(a) VerfO) und der Beurteilung der Dringlichkeit im Zusammenhang mit einem Antrag auf einstweilige Maßnahmen (R. 209.2(b) VerfO) zu unterscheiden. Bei der Ausübung seines Ermessens, ob einstweilige Maßnahmen anzuordnen sind, hat das Gericht auch eine unangemessene Verzögerung bei der Beantragung einstweiliger Maßnahmen zu berücksichtigen (R. 211.4 VerfO). Eine solche Anforderung wird weder durch das EPGÜ noch durch die Verfahrensordnung gestellt, wenn zu beurteilen ist, ob ein Antrag auf Beweissicherung zu gewähren ist (UPC\_CoA\_2/2025, Anordnung vom 15. Juli 2025, Leitsatz 3 – Valinea v. Tiru). Das Fehlen einer zeitlichen Dringlichkeit könnte daher allenfalls dann problematisch sein, wenn das Zuwarten zu einem Wegfall des Beweissicherungsinteresses geführt hätte. Dafür fehlt es vorliegend jedoch an Anhaltspunkten.

## 2.

21. Die Anordnung war nach R. 192.3, 197 VerfO ex-parte zu erlassen. Andernfalls bestünde die nachweisliche Gefahr, dass Beweismittel vernichtet oder aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar sein werden (R. 197.1 Alt. 2 VerfO).
22. Wie die Antragstellerin nachvollziehbar erläutert hat, besteht die ernsthafte Gefahr, dass die Antragsgegnerin die EPX-SF kurzfristig vom Ausstellungsgelände entfernt oder mittels Software-Update einzelne von der Antragsgegnerin vorprogrammierte Polierprozesse deaktiviert werden. In diesem Fall wäre ernsthaft damit zu rechnen, dass die Beweise, anhand derer die Verletzung bestätigt werden kann, verloren gehen und dass es für die Antragstellerin nahezu unmöglich wäre, Beweise für die Verletzung der Verletzungsform zu beschaffen.

## IV.

23. Im Rahmen der Ermessensentscheidung überwiegen die Interessen der Antragstellerin.
24. Die Antragstellerin hat anhand der ihr bisher zur Verfügung stehenden Informationen nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie von einer Verwirklichung sämtlicher Merkmale von Pa-

tentanspruch 1 des Antragspatents bei dem auf der Messe GrindingHub ausgestellt Produkt ausgeht. Auch hat sie nachvollziehbar erläutert, aus welchen Gründen ihr aufgrund der gegebenen besonderen Verhältnisse im relevanten Markt keine anderen Möglichkeiten offenstehen, Beweise für die aus ihrer Sicht vorliegende Verletzung des Antragspatents durch das Produkt EPX-SF zu sammeln, weshalb sie zur Beweissicherung auf eine Untersuchung des auf der Messe GrindingHub ausgestellten Produkts angewiesen ist.

25. Vor diesem Hintergrund bedarf es der vorliegenden Anordnung, um den insoweit überwiegenden Interessen der Antragstellerin gerecht zu werden. Die Antragsgegnerin wird durch die angeordneten Maßnahmen nicht unzumutbar belastet. Ihren Geheimhaltungsinteressen tragen die in die Anordnung aufgenommenen Geheimnisschutzanordnungen hinreichend Rechnung.

#### V.

26. Die Antragstellerin hat die Gerichtsgebühr für den Antrag auf Inspektion/Beweissicherung entrichtet, R. 192.5 VerFO.

#### VI.

27. Die Anordnung sieht nach R. 196.4, .5 VerFO vor, dass ein Sachverständiger bestellt wird, der die Maßnahmen ausführt.
28. Gegen die Person des Sachverständigen bestehen keine Bedenken. Der Sachverständige ist deutscher und europäischer Patentanwalt, wobei die Antragstellerin nachvollziehbar erläutert hat, weshalb der Sachverständige durch seinen Hintergrund und insbesondere sein Wissen zur mechanischen Verfahrenstechnik über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, um im vorliegenden Verfahren als Sachverständiger zu agieren. Zudem bestehen auch hinsichtlich der Unparteilichkeit des Sachverständigen keine Bedenken.
30. Zur Unterstützung des Sachverständigen bei der Durchführung der Beweissicherung hat die Kammer von der durch R. 196.5 S. 2 VerFO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Unterstützung durch einen Gerichtsvollzieher anzuordnen. Dessen Hinzuziehung war insbesondere für die hilfsweise beantragte dingliche Beschlagnahme notwendig, die nach dem nationalen Recht in die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher fällt (UPC\_CFI\_539/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 18.10.2024 – Bekaert Binjiang Steel v. Siltronic; UPC\_CFI\_885/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 22.09.2025, S. 8 – OTEC Präzisionsfinish v. STEROS; UPC\_CFI\_1600/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 18.11.2025, Rz. 29 – LiNA v. Tonglu).
31. Einem jeweils namentlich benannten Rechts- und Patentanwalt der Antragstellerin war die Teilnahme an der Besichtigung zu gestatten. Soweit die Antragstellerin in ihrem Antrag darüber hinaus formuliert, dass einem rechts- und einem patentanwaltlichen Vertreter die Inspektion selbst gewährt werden möge, war diesem nicht näher begründeten Begehren hingegen nicht nachzukommen.
32. Nach R. 196.5 VerFO waren Mitglieder oder Vertreter der Antragstellerin selbst von der Inspektion und Beweissicherung auszuschließen. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und den Schutz vertraulicher Informationen war auch die Personenanzahl der Prozessbevollmächtigten bei der Inspektion zu beschränken (Art. 60 (1) EPGÜ, R. 196.1 VerFO). Die ferner

gegenüber den Prozessbevollmächtigten, dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher angeordneten Geheimnisschutzmaßnahmen tragen den Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerin ebenso wie das geschilderte Prozedere nach Erhalt der ausführlichen Beschreibung Rechnung.

33. Ferner war anzuordnen, dass die durch den Sachverständigen zu erstellende ausführliche Beschreibung nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin verwendet werden darf (R. 196.2 VerfO).
34. Die Kosten der durch den Sachverständigen durchzuführenden Inspektion und Beweissicherung einschließlich der durch den Sachverständigen zu erstellenden ausführlichen Beschreibung hat die Antragstellerin jedenfalls bis auf Weiteres zu zahlen, da sie die Inspektion begehrt. Soweit der Sachverständige nicht auf die Zahlung eines Vorschusses für seine Kosten verzichtet, hat die Antragstellerin an den Sachverständigen vor Beginn der Inspektion eine durch diesen zu bestimmenden, angemessenen Vorschuss zu zahlen.
35. Diese Anordnung ist zusammen mit den in Ziffer XV. genannten Schriftstücken durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit dem gemäß Ziffer VIII.1 an der Inspektion und Beweissicherung anwesenden rechtsanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin gemäß R. 197.2 VerfO zuzustellen.

## VII.

36. Die in die Anordnung aufgenommene allgemeine Androhung von Zwangsmitteln gibt der Kammer die notwendige Flexibilität, um auf eventuelle Verstöße gegen diese Anordnung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien sowie der Schwere des Verstoßes reagieren zu können.
37. Im konkreten Fall konnte von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Die dafür bei einer ex-parte Anordnung notwendigen besonderen Umstände (R. 196.6 VerfO) liegen vor. Anders als bei einer Unterlassungsanordnung droht der Antragsgegnerin durch die vorliegend angeordnete Inspektion und Beweissicherung allenfalls ein geringfügiger Schaden. Sie ist auch weiterhin zum Angebot und Vertrieb der zu untersuchenden Produkte berechtigt (UPC\_CFI\_260/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 26.03.2025, S. 9 f. – OTEC Präzisionsfinish v. STEROS; Abgrenzung zu: UPC\_CFI\_177/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 22.06.2023 – myStromer v. Revolt; UPC\_CFI\_1600/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 18.11.2025, Rz. 35 – LiNA v. Tonglu). Davon ausgehend und unter Berücksichtigung der kurzen Dauer der Messe würde die Anordnung einer Sicherheitsleistung die Beweissicherung und Inspektion unangemessen verzögern, was es rechtfertigt, vorliegend von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

## VIII.

38. Soweit die Antragstellerin hilfsweise die Gestattung einer Beschlagnahme des zu untersuchenden Produkts „an jedem anderen Ort in Deutschland“ begehrt hat, konnte dem weder unter Bestimmtheits- noch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten entsprochen werden. Die Beschreibung der zulässigen Maßnahmen in der Anordnung trägt ebenfalls dem Bestimmtheitsgebot Rechnung.

39. Gründe für einen Ausschluss von Vertretern und Mitarbeitern der Antragsgegnerin von der Teilnahme an der Inspektion sind nicht ersichtlich. Einem solchen, durch die Antragstellerin beehrten Ausschluss steht bereits entgegen, dass die Mitarbeiter und Geschäftsführer der Antragsgegnerin, dem Begehren der Antragstellerin folgend, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen zu folgen haben.

### ANORDNUNG:

Es wird ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin folgende Inspektions- und Beweissicherungsanordnung erlassen:

- I. Der Antragstellerin wird gestattet, eine sich in einem funktionsfähigen Zustand befindliche EPX-SF vor Ort am Messestand A70 in der Halle 7 der auf der Messe GrindingHub, die vom 5. Mai 2026 bis 8. Mai 2028 auf dem Messegelände, Messe Stuttgart, Messepiazza 1, 70629 Stuttgart, Deutschland, stattfindet, durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher zu inspizieren und dabei
  1. die EPX-SF in Betrieb zu nehmen, wobei der Antragsgegnerin aufgegeben wird, etwa erforderliche Passwörter einzugeben;
  2. zum Zwecke und für die Dauer der Messungen des Bewegungsablaufs und der Rotationsgeschwindigkeit der Spindeln der EPX-SF, ein Smartphone an der Spindel zu befestigen;
  3. geeignete Einstellungen an der EPX-SF vorzunehmen, um Verfälschungen des Messergebnisses zu vermeiden, insbesondere die Deaktivierung der Vibrations-einheit des Media-Behälters;
  4. ein Programm an der EPX-SF auszuwählen und einzuschalten, das die Spindel zum Zwecke der Messung in Bewegung setzt;
  5. sofern von der EPX-SF vorgesehen, ein Programm selbst zu konfigurieren und einzuschalten, das den Werkstückhalter zum Zwecke der Messung in Bewegung setzt;
  6. die Messung während des Betriebs der EPX-SF durchzuführen;
  7. den Messvorgang so häufig zu wiederholen, bis eine hinreichende Messung der Rotationsgeschwindigkeit und des Bewegungsablaufs der Spindel der EPX-SF erfolgte.
- II. Sollte eine Inspektion vor Ort gemäß Ziffer I. nicht möglich sein, wird der Antragstellerin gestattet, eine EPX-SF und alle technischen, werblichen und kommerziellen Unterlagen in jeweils einer Kopie in Bezug auf die EPX-SF während der GrindingHub in Stuttgart, die in Stuttgart vom 5. Mai 2026 bis einschließlich 8. Mai 2026 auf dem Messegelände, Messe Stuttgart, Messepiazza 1, 70629 Stuttgart, Deutschland stattfindet, durch einen Gerichtsvollzieher physisch zu beschlagnahmen und sodann durch einen Sachverständigen wie in Ziffer I. beschrieben inspizieren zu lassen.
- III. Der Sachverständige soll innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Abschluss der unter Ziffern I. und II. genannten Maßnahmen eine ausführliche Beschreibung der EPX-SF erstellen und der Kammer vorlegen, die eine detaillierte Beschreibung der für eine Beurteilung einer Verletzung des Antragspatents relevanten Merkmale der EPX-SF enthält.

IV. Die gemäß Ziffer III. gefertigte Beschreibung und alle anderen Ergebnisse der Inspektion und Beweissicherung dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin verwendet werden.

V. Als Person, welche die vorgenannten Maßnahmen ausführt, wird als Sachverständiger ernannt:

Patentanwalt Dr. Hans-Martin Helwig, Salierring 47-53, 50677 Köln.

Dieser kann durch einen in derselben Kanzlei arbeitenden europäischen Patentanwalt ersetzt werden.

VI. Zur Unterstützung des Sachverständigen wird als Hilfsperson des Sachverständigen der Gerichtsvollzieher Johannes Loch bestellt.

Für den Fall, dass dieser bei Durchführung der Inspektion und der Beweissicherungsmaßnahmen verhindert ist, kann er durch einen örtlich zuständigen, durch die Antragstellerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher ersetzt werden.

VII. Dem Sachverständigen sowie dem Gerichtsvollzieher wird im Interesse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Antragsgegnerin, die bei der Inspektion und Beweissicherung zutage treten könnten, aufgegeben, sowohl gegenüber der Antragstellerin persönlich als auch gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

VIII. Während der Vollziehung der vorliegenden Anordnung ist neben dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher die Anwesenheit folgender Vertreter der Antragstellerin gestattet:

1. Herr Rechtsanwalt Joscha Torweihe, EPG Vertreter und in dieser Sache benannter rechtlicher Vertreter der Antragstellerin von der Kanzlei Hoyng ROKH Monegier, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf, oder ein anderer Rechtsanwalt der Kanzlei Hoyng ROKH Monegier, falls Herr Torweihe nicht verfügbar sein sollte;

2. Herr Patentanwalt Steffen Lenz, EPG Vertreter und in dieser Sache mitwirkender Patentanwalt der Patentanwaltskanzlei Lichti, Bergwaldstraße 1, 76227 Karlsruhe, bei den nach Ziff. I beantragten Maßnahmen anwesend sein darf, oder ein anderer Patentanwalt der Patentanwaltskanzlei Lichti, falls Herr Lenz nicht verfügbar sein sollte.

Vertretungsorgane, Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der Antragstellerin dürfen bei der Ausführung dieser Anordnung im Hinblick auf die Inspektion und Beweissicherung nicht anwesend sein.

IX. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, bei der Durchführung der Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung gemäß dieser Anordnung mitzuwirken und dem Gerichtsvollzieher und dem Sachverständigen auf deren Anforderung hin

1. diesen sowie den gemäß Ziffer VIII. anwesenheitsberechtigten Personen zu gestatten, den Messestand A70 der Antragsgegnerin in der Halle 7 auf der Messe

GrindingHub, die vom 5. Mai 2026 bis 8. Mai 2028 auf dem Messegelände, Messe Stuttgart, Messeplazza 1, 70629 Stuttgart, Deutschland, stattfindet, zu betreten, um die Inspektion und Beweissicherung gemäß dieser Anordnung durchzuführen;

2. uneingeschränkten Zugang zur EPX-SF zu gewähren, einschließlich der Eingabe von Passwörtern;
3. Zugang zu einem Teil der EPX-SF zu gewähren;
4. die EPX-SF in Betrieb zu setzen und in verschiedene Betriebszustände zu bringen

und ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter anzuweisen, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers oder des Sachverständigen nachzukommen.

- X. Die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung beteiligten Personen und insbesondere der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige und die Parteivertreter der Antragstellerin sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin geheim zu halten.

Zudem dürfen die vorgenannten Personen bis zu einer Freigabeanordnung des Einheitlichen Patentgerichts keine Gelegenheit bieten, der Antragstellerin oder Dritten Einblick in die EPX-SF, die ggf. beschlagnahmten Unterlagen und Produkte sowie die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung zu gewähren.

- XI. Die Antragsgegnerin soll aufgefordert werden, sich nach Vorlage der gemäß Ziffer III. zu fertigenden ausführlichen Beschreibung durch den mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragten Sachverständigen zu ihren etwaigen Geheimhaltungsinteressen zu äußern. Die oben genannten Vertreter der Antragstellerin, die bei der Inspektion und Beweissicherung anwesend sein durften, sind zu hören. Erst danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die ausführliche Beschreibung der Antragstellerin persönlich zur Kenntnis gebracht werden und ob die Schweigepflicht für die Vertreter der Antragstellerin aufgehoben wird.
- XII. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Kosten der Inspektion und Beweissicherung einschließlich der Fertigung der ausführlichen Beschreibung zu tragen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, vor Beginn der Inspektion dem Sachverständigen einen angemessenen, von diesem zu bestimmenden Kostenvorschuss zu zahlen, soweit dieser nicht auf einen solchen Kostenvorschuss verzichtet.
- XIII. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß jeder Partei ein Zwangsgeld festsetzen, dessen Höhe das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmen kann.
- XIV. Die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung werden auf Antrag der Antragsgegnerin aufgehoben oder treten anderweitig außer Kraft, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die nach Ziffer III. zu fertigende

schriftliche Beschreibung der Antragstellerin offengelegt wurde oder das Gericht durch eine endgültige Entscheidung entschieden hat, keinen Zugang zu dieser Beschreibung zu gewähren, eine Klage gegen die Antragsgegnerin erhoben hat.

- XV. Diese Anordnung soll persönlich von einem der unter Ziffer VIII. genannten Vertreter der Antragstellerin zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass dieser Anordnung einschließlich der Beweisstücke und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Antrag vor oder bei der Vollziehung dieser Anordnung stützt, sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und Anweisungen für den Zugang zum Verfahren unverzüglich im Zeitpunkt der Vollziehung der Maßnahmen zugestellt werden.

Die Zustellung dieser Anordnung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit dem gemäß Ziffer VIII.1. an der Inspektion und Beweissicherung anwesenden rechtsanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin.

- XVI. Im Übrigen wird der Antrag auf Inspektion und Beweissicherung zurückgewiesen.

Erlassen am 6. Mai 2026  
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	
Rechtlich qualifizierter Richter Dr. Schober	
für den Hilfskanzler	

INFORMATIONEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND BERUFUNG:

Die Antragsgegnerin kann innerhalb von 30 Tagen nach der Vollziehung der Maßnahmen eine Überprüfung der vorliegenden Anordnung beantragen (Art. 60 (6) EPGÜ, R. 197.3 VerFO).

Die nachteilig betroffene Partei kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen (Art. 73 (2) a) EPGÜ, R. 220.1 c) VerFO).